

Vorlesung am 23. Januar 2013

Klagen aus Stipulation

Prof. Dr. Thomas RUFNER

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet: ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=45953

Der Verbalvertrag = Stipulation

- Bei Einhaltung der Stipulationsform können Schuldverhältnisse beliebigen Inhalts geschlossen werden.
 - Aber: Nur einseitige Verpflichtungen möglich.
- Klagen:
 - *Actio certae creditae pecuniae = condictio certi* (Geldleistung) und *condictio certae rei*.
 - *Actio ex stipulatu*.
 - Die Kondiktionen nennen den Klagegrund nicht und sind strengrechtlich gefasst → große Freiheit bei der Bestimmung des Tatbestandes aber kein Ermessen bei der Festsetzung der Rechtsfolge.
- Anwendungsfälle:
 - Garantieübernahme beim Kaufvertrag
 - Bürgschaft
 - ...
 - Auch Verpflichtungen, die in anderer Form begründet werden können (z.B. Darlehensrückzahlung, Werkleistung) werden oft durch Stipulation begründet.

Exkurs: Die Kondiktionen (1)

- Im alten Legisaktionenprozess bezeichnet die *legisactio per condictionem* eine Klage auf Rückzahlung eines Darlehens, für die es charakteristisch war, dass dem Schuldner eine dreißigtägigen Frist angesagt wurde.
 - *Condictio* bezeichnet eigentlich die Fristsetzung.
- Im Formularprozess wurde *condictio* der Name für die Klage auf Rückzahlung des Darlehens (*mutuum*), obwohl die Fristsetzung nicht mehr erforderlich war.
- Es entwickelten sich zwei Formen der *condictio*:
 - *Actio certae creditae pecuniae* für Gelddarlehen
 - *Condictio certi* für Sachdarlehen
- Die Klageformel der Kondiktionen nennt den Rechtsgrund „Darlehen“ nicht, sondern verlangt nur, dass sich für den Schuldner ein *dare oportere* („geben müssen“) feststellen ließ.

Die Kondiktionen (2)

- Obwohl die Klageformel der Kondiktionen unbestimmt ist, blieb der Anwendungsbereich auf fünf Fälle beschränkt:
 - Darlehen (*mutuum*)
 - Stipulation; häufig wurde die Rückzahlung eines Darlehens in Stipulationsform versprochen.
 - Litteralkontrakt; ebenfalls ein Kreditgeschäft.
 - Ungerechtfertigte Bereicherung; nach römischem Verständnis eng verwandt mit dem Darlehen, weil sowohl beim Darlehen als auch im Fall der ungerechtfertigten Bereicherung eine Leistung an den Empfänger fließt, die dieser nicht (auf Dauer) behalten darf.
 - Diebstahl (*condictio ex causa furtiva*): Dass auch die Rückgabe von Diebesgut mit einer Kondiktion verlangt werden konnte, ist nicht leicht zu erklären. Nach Justinian ist der Hass auf Diebe, gegen die es möglichst viele Klagen geben soll, der Grund.

Die Klagen aufgrund einer Stipulation

- *Actio certae creditae pecuniae*, wenn ein bestimmter Geldbetrag versprochen war.
- *Condictio certi*, wenn eine bestimmte Menge vertretbarer Sachen oder ein bestimmter Gegenstand versprochen war.
- Für den Fall, dass eine unbestimmte Leistung (z.B.) eine Arbeitsleistung versprochen war, existierte (ursprünglich) keine Variante der *condictio*.
 - Daher entwickelte sich eine spezielle *actio ex stipulatu*.

Der strengrechtliche Charakter der Klagen aus Stipulation

- Wenn das Frage-Antwort-Spiel der Stipulation stattgefunden hat, ist die Schuld begründet.
 - Das *dare oportere* kann nicht verneint werden.
 - Eine *bona-fides*-Klausel, die dem Richter flexible Billigkeitsentscheidungen ermöglicht, gibt es bei den Klagen aus Stipulation nicht.
- Um zu vermeiden, dass die Klage aus Stipulation in Fällen Erfolg hat, in denen dies unbillig wäre, werden Einreden (*exceptiones*) in die Klageformel eingefügt, vgl. Gaius inst. 4, 116.

Unmöglichkeit der Leistung bei Stipulationen

Das Recht der Unmöglichkeit heute

- Bei anfänglicher Unmöglichkeit:
 - Vertrag wirksam, Haftung nach § 311a Abs. 2 BGB.
 - Vor der Schuldrechtsreform: Vertrag bei objektiver Unmöglichkeit unwirksam, Haftung auf das negative Interesse (§§ 306 f. aF BGB).
- Bei nachträglicher Unmöglichkeit:
 - Befreiung des Schuldners nach § 275 BGB.
 - Schadensersatzpflicht nach § 280, 283 BGB.
 - Vor der Schuldrechtsreform Befreiung nur bei nicht zu vertretender Unmöglichkeit (§ 275 BGB).

De Regelung des römischen Rechts

- Die anfängliche Unmöglichkeit führt zur Nichtigkeit des Geschäfts: , Inst. 3, 19, 1.
- Bei nachträglichem zufälligem Untergang der geschuldeten Sache wird der Schuldner frei, Ulpian D. 30, 47, 6.
- Bei verschuldetem Untergang tritt die *perpetuatio obligationis* ein: Der Schuldner haftet weiter auf den Sachwert, Paulus D. 45, 1, 91, 3.
- Dasselbe gilt, wenn die geschuldete Sache während des **Schuldnerverzuges** zufällig untergeht.
- Bei den Konsensualverträgen gelangen die Juristen durch Auslegung der *bona-fides*-Klausel zu ähnlichen Ergebnissen.

Zusammenfassung

- Anfängliche Unmöglichkeit führt zur Nichtigkeit des Vertrages (so früher § 306 BGB a.F.).
- Nachträgliche Unmöglichkeit befreit den Schuldner, sofern er die Unmöglichkeit nicht verschuldet hat, ansonsten haftet er weiter auf den Wert der geschuldeten Sache (so früher §§ 275, 280, 325 BGB, jetzt §§ 275, 283 BGB).
- Bei Schuldnerverzug haftet der Schuldner auch für zufälliges Unmöglichwerden der Leistung (vgl. § 287 BGB).

Vorlesung am 30. Januar 2013

Darlehen; ungerechtfertigte Bereicherung

Prof. Dr. Thomas RUFNER

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet: ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=45953